

(5) Der Wertumfang der Bestände an Sicherungsreserven der unvollendeten Erzeugnisse und Komplettierungsteile ist für die erforderliche Zeit der Bereithaltung in die Berechnung des Gesamtplanbestandes an unvollendeten Erzeugnissen wie folgt einzubeziehen:

- a) die Kosten für die Anfertigung der Sicherungsreserve entsprechend dem jeweiligen Fertigungsgrad (Kostenzuwachskoeffizient) der betreffenden unvollendeten Erzeugnisse,
- b) die Kosten für die Anfertigung von Komplettierungsteilen bis zu ihrer Fertigstellung.

§ 6

Planung der Bestände an Fertigerzeugnissen

(1) Die Bestände an Fertigerzeugnissen sind auf der Grundlage technisch und ökonomisch begründeter Normen festzulegen.

(2) Die nicht abgelesene Energie im Bereich des Sektors Energie ist den Fertigerzeugnissen gleichzusetzen.

(3) Bei der Normierung ist von

- a) einem kontinuierlichen Ausstoß und Versand und
- b) einer unmittelbaren Rechnungslegung nach Versand

auszugehen.

(4) Die Bestände sind getrennt zu ermitteln nach

- a) Normalbestand der laufenden Produktion,
- b) Sicherungsreserve an Fertigerzeugnissen, Ersatzteilen und Zubehör, um eine kurzfristige Lieferfähigkeit — insbesondere für den Export — zu gewährleisten.

(5) Die Sicherungsreserve für Ersatzteile und Zubehör ist auf Grund der erfahrungsmäßigen Anforderung für die ausgelieferten Fertigerzeugnisse zu planen.

(6) Die für die volkseigenen Betriebe zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB haben die Betriebe festzulegen, bei denen außer dem Normalbestand eine Sicherungsreserve für bestimmte Fertigerzeugnisse zu planen ist. Diese Organe haben Art, Stückzahl und Wert der im Richtsatzplan der Betriebe zu planenden Sicherungsreserve zu bestimmen.

(7) Die Bildung der Sicherungsreserve muß als Bestandteil der Produktionsauflage im Produktionsplan geplant werden.

111.

Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel

§ 7

Struktur des Richtsatzplanes

(1) Im Richtsatzplan sind folgende Arten der materiellen Bestandhaltung für den Produktions- und Zirkulationsprozeß zu planen:

- a) Materialvorräte einschließlich bezogener, nicht-zweckgebundener Ersatzteile und geringwertiger und schnellverschleißender Arbeitsmittel (Werkzeuge), Handelsware und Verpackung,
- b) Störreserven,
- c) unvollendete Erzeugnisse,
- d) aktivierte Vorleistungen sowie Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume,
- e) Fertigerzeugnisse.

Innerhalb des Richtsatzplanes ist ferner der Mittelbedarf für

- f) Kassenlimit zu planen.

(2) Die Materialvorräte und die Fertigerzeugnisse sind nach den zweistelligen Positionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan zu gliedern. Die Gliederung nach den zweistelligen Positionen braucht im Richtsatzplan nur für die volkswirtschaftlich wichtigsten Bestände zu erfolgen. Aus finanzierungstechnischen und arbeitsmäßigen Gründen können geringfügige Bestände im Richtsatzplan zusammengefaßt in einer Position (Richtsatzplanbestand) ausgewiesen werden. In einer Anlage zum Richtsatzplan ist der durchschnittliche Jahresrichtsatzplanbestand an Material und Fertigerzeugnissen nach den zweistelligen Positionen der Schlüsseliste aufzugliedern.

(3) Die für die volkseigenen Betriebe zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB haben branchebedingte Untergliederungen der nach Absätzen 1 und 2 zu gliedernden Richtsatzplanpositionen festzulegen. Diese Organe legen ebenfalls fest, welche zweistelligen Erzeugnisgruppen durch die Betriebe besonders aufzugliedern sind. Dabei sind die branchetypischen und betrieblichen Bedingungen zu beachten. Die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung legen diese branchetypischen Untergliederungen der Richtsatzplanpositionen im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission wirtschaftsbezogen fest.

(4) Der Finanzbedarf für die Finanzierung der Richtsatzplanbestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen ist auf der Grundlage der gemäß §§ 3, 5 und 6 berechneten Durchschnittsbestände zu planen. Für die Ermittlung des Finanzbedarfs zur Finanzierung der Störreserven gilt § 4 Abs. 4. Der Höchstvorrat an Material, der der Errechnung des Durchschnittsbestandes dient, ist nicht in dem Richtsatzplan zu führen. Er ist in den Bestandsnachweis (Umlaufmittelnachweis E 286) aufzunehmen. Der Finanzbedarf für aktivierte Vorleistungen sowie Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume darf nicht im Richtsatzplan geplant werden, wenn andere Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

§ 8

Methodik der Richtsatzplanung

(1) Die ermittelten Durchschnittsbestände sind in den Richtsatzplan aufzunehmen. Dabei sind die wertmäßigen Bestände durch die durchschnittlichen Tageskosten bzw. -beträge zu dividieren und die sich daraus ergebende Anzahl von Tagen für die durchschnittliche Bevorratung (Richttage) auszuweisen. Die Betriebe sind verpflichtet, unter Anleitung ihres zuständigen übergeordneten Organs ständig an der Verbesserung der Normierung der Bestände auf Grund von technisch-ökonomischen Berechnungen zu arbeiten.

(2) Die Richtsatzplanbestände sind nach Quartalen, unter Berücksichtigung des notwendigen Vorlaufes für das folgende Quartal, zu differenzieren. Dabei können die Betriebe

- a) die für das Planjahr ermittelten Richttage, bezogen auf die für das jeweilige Quartal geplanten durchschnittlichen Tageskosten bzw. -beträge, verwenden,
- b) die Richtsatzplanbestände durch Anwendung quartalsweise differenzierter Richttage berechnen.

(3) Die ermittelten Richtsatzplanbestände und daraus abgeleitete Richttage gelten jeweils höchstens für ein Planjahr. Die den Betrieben übergeordneten Organe